Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Elfte Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batterierecht-Durchführungsgesetz-Gebührenverordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz verordnet aufgrund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154):

Artikel 1

Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batterierecht-Durchführungsgesetz-Gebührenverordnung

Die Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batterierecht-Durchführungsgesetz-Gebührenverordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1776), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 und § 2 werden wie folgt geändert: In § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 23 Absatz 1 des Batteriegesetzes“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1 des Batterierecht-Durchführungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „7. Oktober 2025“ durch die Angabe „1. Januar 2027“ ersetzt.

   b) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
Abschnitt 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)		
Registrierung (§ 37 Absatz 1 ElektroG)		
1.1	Erteilung einer Registrierung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ElektroG je Hersteller, Marke und Geräteart oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller, Marke und Geräteart	8,60
1.2	Quartalsgebühr für ElektroG-Registrierungskontoinhaber je Registrierungsnummer und je angefangenes Kalenderquartal	32,80
1.3	Bescheinigung über die Registrierungspflicht nach den §§ 6 und 37 Absatz 1 ElektroG je Hersteller und Gerät oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller und Gerät	46,90 bis 1 360,40

„Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
	jeweils nach Aufwand der Prüfung	
1.4	Prüfung einer herstellerindividuellen Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ElektroG dem Grunde nach (ohne Garantiebetragsprüfung) je vorgelegte Garantie	150,90
1.5	Prüfung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 ElektroG hinsichtlich des Garantiebetrages je Hersteller oder je Bevollmächtigten und vertretenen Hersteller und je Geräteart und angefangenes Kalenderjahr jeweils je Prüfung	2,70
1.6	Prüfung der Glaubhaftmachung nach § 37 Absatz 1 Satz 4 ElektroG auch in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 1 ElektroG und Prüfung des Vorliegens eines Rücknahmekonzepts nach § 37 Absatz 1 Satz 4 ElektroG je Registrierung nach Nummer 1.1	25,50
	Benennung und Zulassung eines Bevollmächtigten, Änderung und Ende der Beauftragung (§ 37 Absatz 2 und 7 ElektroG)	
1.7	Bestätigung der Benennung eines Bevollmächtigten oder der Änderung einer Beauftragung eines Bevollmächtigten nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ElektroG je Benennung oder je Änderung	47,60
1.8	Bestätigung der Beendigung einer Beauftragung eines Bevollmächtigten nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ElektroG je Beendigungsbestätigung	14,50
1.9	Zulassung oder die Änderung der Zulassung eines Bevollmächtigten für mehr als 20 zeitgleich wirksame Registrierungen nach § 37 Absatz 7 ElektroG je Zulassung oder je Änderung der Zulassung	2 928,30
	Weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Registrierung (§ 37 Absatz 5 ElektroG)	
1.10	Änderung der Registrierung im Hinblick auf die registrierte Geräteart nach § 37 Absatz 5 Satz 4 ElektroG je Änderung der Registrierung nach Nummer 1.1	25,50
	Garantiesysteme (§ 37 Absatz 6 ElektroG)	
1.11	kalenderjährliche Feststellung oder Ablehnung der Feststellung der Geeignetheit eines Systems für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten nach § 37 Absatz 6 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG je System und Kalenderjahr jeweils nach Aufwand der Prüfung	1 904,30 bis 10 664,10
1.12	nachträgliche Änderung einer Feststellung nach Nummer 1.11 nach Änderung eines als für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten nach § 37 Absatz 6 Satz 1 und 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG geeignet festgestellten Systems je System und Änderung	819,60
	Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen (§ 38 Absatz 2 ElektroG)	
1.13	Entgegennahme und Prüfung der Optierungsanzeige des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 5 ElektroG in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 3 ElektroG je Gruppe und Anzeige	29,50

„Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.14	Entgegennahme und Prüfung der Anzeige der Betreiber einer Erstbehandlungsanlage nach § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 6 ElektroG in Verbindung mit § 25 Absatz 2 ElektroG je Zertifikat und Anzeige	156,10
Anordnungen (§ 15 Absatz 4 Satz 1, § 38 Absatz 3 ElektroG)		
1.15	Aufstellungsanordnung nach § 15 Absatz 4 Satz 1 ElektroG	8,90
1.16	Abholanordnung nach § 38 Absatz 3 ElektroG	9,00
Berücksichtigungs- und Anrechnungsentscheidung (§ 38 Absatz 4 ElektroG)		
1.17	Entscheidung nach § 38 Absatz 4 ElektroG über die Berücksichtigung oder Anrechnung mitgeteilter Mengen je Mengenmitteilung	71,70
Abschnitt 2 Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG)		
Registrierung (§ 31 Absatz 1 BattDG)		
2.1	Registrierung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 BattDG je Hersteller, Marke und Batteriekategorie oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller, Marke und Batteriekategorie	12,80
2.2	Quartalsgebühr für BattDG-Registrierungskontoinhaber je Registrierungsnummer und je angefangenes Kalenderquartal	3,80
2.3	Bescheinigung über die Registrierungspflicht nach §§ 5 und 31 Absatz 1 BattDG je Hersteller und Batterie oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller und Batterie jeweils nach Aufwand der Prüfung	88,40 bis 2 564,40
Organisationen für Herstellerverantwortung (§ 31 Absatz 2 BattDG)		
2.4	Zulassung einer Organisation für Herstellerverantwortung nach § 31 Absatz 2 BattDG je Zulassung und Batteriekategorie jeweils nach Aufwand der Prüfung	215,70 bis 4 099,90
2.5	Änderung der Zulassung einer Organisation für Herstellerverantwortung nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BattDG oder nachträgliche Auflage zur Zulassung einer Organisation für Herstellerverantwortung nach § 8 Absatz 7 BattDG oder Anordnung einer Angebotsabgabe nach § 41 Absatz 1 BattDG in Verbindung mit Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 sowie Artikel 59 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b oder Artikel 60 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1542 oder sonstige Anordnung gegenüber einer Organisation für Herstellerverantwortung nach § 41 Absatz 1 BattDG je Änderung, Auflage oder Anordnung jeweils nach Aufwand der Prüfung der Änderung, Auflage oder Anordnung	94,70 bis 2 558,10
2.6	Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 31 Absatz 2 Satz 2 BattDG je Zulassung und Überprüfung jeweils nach Aufwand der Überprüfung	173,70 bis 3 300,30
Abschnitt 3 Übergreifende Leistungen auf Grund des ElektroG oder des BattDG		
3.1	Zustimmung zum Übergang der Registrierungen bei nur teilweiser Gesamt-	193,00

„Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
	rechtsnachfolge nach § 37 Absatz 4 Satz 2 ElektroG oder bei gesellschaftsrechtlicher Änderung (Änderung von Firma, Ort der Niederlassung oder Sitz, Anschrift, Name des Vertretungsberechtigten sowie Änderung von Namen und Kontaktdaten des vertretenen Herstellers) Prüfung der Änderung der Registrierungen – nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ElektroG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 4 ElektroG oder – nach § 31 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 BattDG in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2023/1542 je Hersteller oder je Bevollmächtigter	
3.2	Erhöhung der Gebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.8, 1.13 und 1.14 bei Antragstellung, Übermittlung der Nachweise oder Anzeigen außerhalb des zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems nach § 37 Absatz 3 ElektroG, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 2 Satz 2 ElektroG, oder nach den Nummern 2.1 bis 2.6 bei Antragstellung oder Übermittlung der Nachweise außerhalb des von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems nach § 5 Absatz 2, § 8 Absatz 9 oder § 32 Absatz 7 BattDG oder nach Nummer 3.1 bei Antragstellung oder Übermittlung der Nachweise außerhalb des von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems nach § 37 Absatz 3 ElektroG oder nach § 5 Absatz 2 BattDG	38,80 bis 349,30“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Verordnung sollen die Grundlagen für den Ausgleich der Kosten, die durch individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und nach dem Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG) entstehen, fortgeschrieben werden. Die gemäß § 40 ElektroG und gemäß § 37 BattDG beliehene Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem ElektroG soll die Erfüllung dieser Aufgaben über die festgeschriebenen Gebühren kostendeckend finanzieren.

Auf Grund schwankender Vorgangszahlen bei den einzelnen Gebührentatbeständen für die Aufgabenerfüllung nach dem ElektroG und nach dem BattDG sowie infolge sich verändernder Gesamtkosten der Gemeinsamen Stelle der Hersteller nach dem ElektroG werden die Gebührensätze in der Regel jährlich durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) überprüft und für das jeweils folgende Jahr ermittelt. Mit der Verordnung sollen die einzelnen Gebührensätze auf der Grundlage der Ermittlung und der Erfahrungswerte mit dem ElektroG und dem BattDG für das Jahr 2027 angepasst werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Gebührentatbestände werden hinsichtlich der Aufgabenerfüllung nach dem ElektroG und nach dem BattDG an die neuen Prognosen für die Zeit ab dem 1. Januar 2027 angepasst.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht wesentlich zum Inhalt des Verordnungsentwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Keine.

V. Regelungskompetenz

§ 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) ermächtigt die Bundesministerien, für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren und Auslagen durch Besondere Gebührenverordnungen zu regeln. Das BMUKN macht mit der vorliegenden Gebührenverordnung von dieser Ermächtigung für den Bereich des ElektroG und des BattDG Gebrauch.

Die Besondere Gebührenverordnung bedarf als Ministerverordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unionsrecht und völkerrechtliche Verträge sind von dem Regelungsvorhaben nicht betroffen.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Vorhaben sind keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Änderungsverordnung steht im Einklang mit dem Leitfaden der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie enthält Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sind und etwaige Belastungen für die Wirtschaft auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduzieren. Die Regelungen haben keine ökologischen Auswirkungen. Die in der Verordnung getroffenen Regelungen betreffen auch keine sozialen Aspekte.]

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderungsverordnung begründet für den Bund, die Länder und die Gemeinden keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Änderungsverordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Mit dem Regelungsvorhaben wird auch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft begründet. Die Verpflichtungen, die eine Gebührenpflicht nach dieser Verordnung auslösen, ergeben sich bereits aus dem ElektroG und dem BattDG. Der Erfüllungsaufwand wurde dort bereits berücksichtigt. In der Verordnung erfolgt dazu nun eine Vollkostenrechnung nach gebührenrechtlichen Maßstäben. Die Anforderungen der „One in, one out-Regel“ kommen nicht zur Anwendung.

Auf Seiten der Verwaltung entsteht sowohl für den Bund als auch für die Länder und Gemeinden kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.]

5. Weitere Kosten

Die Gesamtbelastungen für die Wirtschaft steigen im Verhältnis zu den bisherigen Kosten leicht.

Sonstige Preiswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ob und in welchem Umfang die Gebühren von den Gebührenpflichtigen auf die Verbraucherpreise umgelegt werden, hängt von einer Reihe von Einflussfaktoren ab, u. a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Eine Kostensteigerung kann daher nicht ausgeschlossen werden. Allerdings sind die Gesamtbelastungen durch die Gebühren verglichen mit der gesamten Wertschöpfung der Unternehmen so gering, dass eine mögliche Umlage der Gebühren für das gesamtwirtschaftliche Preisniveau ohnehin zu vernachlässigen ist. Eine Auswirkung auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau ist daher nicht zu erwarten.]

6. Weitere Regelungsfolgen

Mit dem Vorhaben sind keine weiteren Regelungsfolgen verbunden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batterierecht-Durchführungsgesetz-Gebührenverordnung)

Artikel 1 ändert die ElektroGBattDGGebV.

Zu Nummer 1

Nummer 1 passt in §§ 1 und 2 die Verweise auf das geltende BattDG an und bereinigt damit ein Redaktionsversehen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nimmt Änderungen an § 3 vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a passt die Übergangsregelung des Absatzes 1 an die neuen Vorgaben an. Damit wird sichergestellt, dass in Fortsetzung der bisherigen Regelung für bereits beantragte oder begonnene, aber noch nicht vollständig erbrachte Leistungen die geänderte Fassung der ElektroGBattDGGebV heranzuziehen ist. Danach gelten die neuen Gebührentatbestände auch für Leistungen, die vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung beantragt, aber noch nicht vollständig erbracht wurden.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b hebt Absatz 4 auf. Absatz 4 regelte die Fortgeltung der Gebührenerhebung nach den Nummern 2.3 bis 2.10 der Anlage in der bis einschließlich 17. August 2025 geltenden Fassung. Diese individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen konnten während der Übergangszeit gemäß § 64 Absatz 6 BattDG für nach § 7 des Batteriegesetzes in der bis zum Ablauf des 6. Oktober 2025 geltenden Fassung genehmigte Eigenrücknahmesysteme oder an solchen Eigenrücknahmesystemen beteiligte Hersteller oder Bevollmächtigte erforderlich werden. Die bisherigen Gebührentatbestände und Gebührensätze können nun nach Ablauf der Übergangszeit entfallen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 fasst die Anlage neu und passt die Gebührentatbestände an die neuen Schätzungen für das Jahr 2027 an.

Die nach der ElektroGBattDGGebV erhobenen Gebühren dienen dazu, die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen der gemäß § 40 ElektroG und gemäß § 37 BattDG beliehenen Gemeinsamen Stelle der Hersteller nach dem ElektroG, die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (Stiftung ear), durch kostendeckende Gebühren zu finanzieren.

Vor dem Hintergrund der Beleihung ist Grundlage der Kostenermittlung eine zu diesem Zweck eingeführte und fortentwickelte Kosten-und-Leistungs-Rechnung der Gemeinsamen Stelle der Hersteller entsprechend den Vorgaben des BGebG und der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV). Die Gebührenkalkulation erfolgte danach in mehreren Schritten:

- Festlegung der Gebührentatbestände für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen und Ermittlung der mit der gebührenfähigen Leistung verbundenen Tätigkeiten und Prozesse im Sinne des § 3 Absatz 1 AGebV;

- Bestimmung sachgerechter Maßstäbe für die Verteilung der Gemeinkosten;

- Berechnung der Gesamtkosten (Einzel- und Gemeinkosten) im Sinne des § 9 Absatz 1 BGebG der jeweiligen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung unter Anwendung der sachgerechten Maßstäbe für die Verteilung der Gemeinkosten;

- Bestimmung der Gesamtzahl an Maßstabseinheiten der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen;

- Bildung des Gebührensatzes bzw. -rahmens.

Insofern wird auch auf die Ausführungen in der Begründung zur ElektroGGebV (BAnz. AT 27.10.2015 B2) verwiesen.

In den Gebühren für Leistungen nach dem ElektroG sind gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 BGebG in Verbindung mit § 33 Absatz 3 Satz 3 ElektroG auch die Kosten berücksichtigt, die der Gemeinsamen Stelle der Hersteller für die in § 33 Absatz 3 Satz 1 ElektroG aufgezählten Tätigkeiten entstehen und zu ersetzen bzw. im Fall der Beleihung bei ihr gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 ElektroG zu verrechnen sind. Insofern besteht für diese Kosten ein ausreichend enger Sachzusammenhang zur Leistungserbringung.

Auf Grundlage der Entwicklungen in den vergangenen Jahren – auch bereits auf Grundlage der ElektroGKostV – sowie insbesondere der mit der Neufassung des ElektroG und des BattDG gewonnenen Erkenntnisse und im Hinblick auf die ab dem 1. Januar 2027 zu erwartenden Vorgangszahlen wurde die Höhe der Gebühren für sämtliche Tatbestände überprüft und angepasst.

Die Gebührentatbestände, die im Zusammenhang mit den Pflichten nach dem ElektroG stehen, bleiben überwiegend auf Vorjahresniveau oder steigen nur geringfügig an; teils kommt es auch erneut zu einer leichten Verringerung der Gebührenhöhe. Hier wirken Digitalisierung und Prozessstraffungen in Form von automatisierten Prüfungen kostendämpfend. Bei den Gebührentatbeständen, die im Zusammenhang mit den Pflichten nach dem BattDG und der EU-BattVO stehen, kommt es ebenfalls zu Kostensenkungen durch weitere Digitalisierung und Prozessstraffungen in Form von automatisierten Prüfungen und Nutzung von Synergien.

Zu den Nummern 1.1 und 1.2 (Registrierung, Registrierungskonto)

Neuerlich dämpfend auf den Gebührensatz für die Erteilung der Registrierung nach der Nummer 1.1 wirkt sich die weitere Digitalisierung und Prozessstraffung in Form von automatisierten Prüfungen aus. Die Gebühr nach Nummer 1.2 bleibt auf Vorjahresniveau gleich.

Zu der Nummer 1.3 (Bescheinigung über die Registrierungspflicht)

Für die Bescheinigung über die Registrierungspflicht nach Nummer 1.3 wird wie bisher eine Rahmengebühr bestimmt. Eine Rahmengebühr ist im Anwendungsbereich des § 9 Absatz 1 BGebG angezeigt, wenn Fest- und Zeitgebühren die mit der gebührenfähigen Leistung verbundenen Kosten nicht adäquat abbilden. Dies ist insbesondere in Konstellationen mit stark variierendem Zeitaufwand bei konstanten Sachkosten der Fall. Ablauf und Dauer der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung über die Registrierungspflicht sind immer vom Einzelfall abhängig und können von Fall zu Fall erheblich differieren. Der Aufwand für die Prüfung, ob eine Registrierungspflicht für den konkreten Antragsteller im Hinblick auf ein bestimmtes Gerät besteht, ist abhängig von Umfang der vorgelegten Unterlagen und Komplexität der vorgestellten Geräte und geplanten Tätigkeiten des Antrag-

stellers. Die Kosten der erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden daher als Rahmengebühr bei den Antragstellenden erhoben (§ 11 Nummer 3 BGebG).

Die Bearbeitung eines Antrages auf Bescheinigung über die Registrierungspflicht wird durch die beliehene Gemeinsame Stelle der Hersteller wahrgenommen. Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über den mittleren, niedrigsten und höchsten voraussichtlichen Zeitaufwand und die jeweils ermittelten Kosten für die Leistungen nach Nummer 1.3 gemäß der Kosten-und-Leistungs-Rechnung der Gemeinsamen Stelle der Hersteller.

Durchschnittlicher mittlerer Zeitaufwand	Mittlere Stückkosten	Durchschnittlicher niedrigster Zeitaufwand	Untergrenze Stückkosten	Durchschnittlicher höchster Zeitaufwand	Obergrenze Stückkosten
6,4 h	703,68 Euro	0,4 h	46,90 Euro	12,4 h	1.360,40 Euro

Zu den Nummern 1.4 bis 1.6 (Gebührentatbestände für die Garantieprüfung und Glaubhaftmachung)

Durch die im Wesentlichen IT-gestützte und kontinuierlich im laufenden Kalenderjahr durchgeführte Prüfung des Garantiebetrags ergeben sich bei Nummer 1.5 ebenso weitere Stückkostensenkungen wie für die Prüfung der individuellen Garantienachweise (Nummer 1.4). Die Gebühr für die Prüfung des Vorliegens eines Rücknahmekonzepts (Nummer 1.6) steigt durch höhere Anteile an den IT-Wartungskosten an.

Zu den Nummern 1.7 bis 1.9 (Benennung und Zulassung eines Bevollmächtigten, Änderung und Ende der Beauftragung)

Die Gebühr nach Nummer 1.7 für die Bestätigung der Benennung oder der Änderung einer Beauftragung fällt leicht, während sich bei der nun noch weiter IT-gestützten Bestätigung der Beendigung einer Beauftragung nach Nummer 1.8 durch eine Neuprogrammierung und damit höhere Anteile an den IT-Kosten für den automatisierten Softwareteil eine Erhöhung der Gebühr ergibt. Die Gebühr nach Nummer 1.9 für die Prüfung der Zulassung der Bevollmächtigten für mehr als 20 zeitgleich wirksame Registrierungen fällt deutlich. Weiterhin werden hier die Wartungskosten für den Portalzugang der Bevollmächtigten angelastet und wurden zudem der veranschlagten Kosten entsprechend dem deutlich gestiegenen Prüfaufwand anhand der Erfahrungswerte aus der Verwaltungspraxis angepasst.

Zu der Nummer 1.10 (Registrierungsänderung)

Die Gebühr für die Änderung der Registrierung im Hinblick auf die registrierte Geräteart steigt um etwa 25%, da die Gesamtbelastung des Kostenträgers steigt bei gleichbleibend niedriger Fallzahlenschätzung.

Zu der Nummer 1.11 (Garantiesysteme)

Für die kalenderjährliche Feststellung oder Ablehnung der Feststellung der Geeignetheit eines Systems für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten nach § 37 Absatz 6 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG nach Nummer 1.11 wird weiterhin eine Rahmengebühr bestimmt. Ablauf und Dauer der Bearbeitung von Anträgen auf Feststellung bleiben auch in der jüngeren Verwaltungspraxis vom Einzelfall abhängig. Der Aufwand für die Prüfung, ob das Garantiesystem geeignet ist, ist abhängig von Umfang und Qualität der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers, der im Einzelfall erforderlichen weiteren Aufklärung durch Rückfragen oder Nachforderung von Unterlagen sowie durch die Prüfung nachgereichter Unterlagen des Antragstellers. Die Kosten der er-

brachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden daher jeweils nach Aufwand der Prüfung als Rahmengebühr bei den Antragstellenden erhoben (§ 11 Nummer 3 BGebG).

Die Bearbeitung eines Antrages auf Feststellung der Geeignetheit eines Systems einschließlich einer möglichen Ablehnung der Feststellung wird durch die beliehene Gemeinsame Stelle der Hersteller wahrgenommen. Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über den mittleren, niedrigsten und höchsten voraussichtlichen Zeitaufwand und die jeweils ermittelten Kosten gemäß der Kosten-und-Leistungs-Rechnung der Gemeinsamen Stelle der Hersteller für die Leistungen nach Nummer 1.11.

Durchschnittlicher mittlerer Zeitaufwand	Mittlere Stückkosten	Durchschnittlicher niedrigster Zeitaufwand	Untergrenze Stückkosten	Durchschnittlicher höchster Zeitaufwand	Obergrenze Stückkosten
19,8 h	6.284,23 Euro	6,0 h	1.904,30 Euro	33,6 h	10.664,10 Euro

Zu der Nummer 1.12 (nachträgliche Änderung Garantiesystem)

Auch der Gebührensatz für nachträgliche Änderungen der Feststellung nach Nummer 1.12 steigt aufgrund des in der Verwaltungspraxis stark gestiegenen Prüfaufwands und der damit festgestellten erhöhten Zeitaufwände bei der Bearbeitung an.

Zu den Nummern 1.13 und 1.14 (Entgegennahme und Prüfung der Anzeigen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen

Die Gebührensätze der Nummern 1.13 und 1.14 steigen an. Hier wirken zwar Digitalisierung und Prozessstraffungen in Form von automatisierten Prüfungen grundsätzlich kostendämpfend, allerdings fallen auch höhere Kosten und Anteile an den IT-Wartungskosten an.

Zu den Nummern 1.15 bis 1.17 (Aufstellungsanordnung, Abholanordnung, Mitteilungsprüfung von Eigenrücknahmen und mittelbaren Exportmengen)

Die Gebührensätze der Nummern 1.15 bis 1.17 steigen leicht an. Hier wirken sich allgemeine Kostensteigerungen für die IT-Wartungskosten und anpasste Prognosen der Fallzahlen aus. Die Gebührensätze unterschreiten dennoch weiterhin die einst für das Jahr 2023 veranschlagten Gebührensätze.

Zu den Nummern 2.1 bis 2.3 (Registrierung, Registrierungskonto nach dem Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG) und Bescheinigung über die Registrierungspflicht)

Dämpfend auf den Gebührensatz für die Erteilung der Registrierung nach dem BattDG (Nummer 2.1) wirkt sich weiterhin – neben weiterer Digitalisierung und Prozessstraffungen in Form von automatisierten Prüfungen – die Anlastung der Kosten des Registrierungsaccounts auf alle registrierten Hersteller nach der Nummer 2.2 aus. Wie bereits im Bereich der Registrierung nach dem ElektroG wird für Registrierungskontoinhaber einer BattDG-Registrierung weiterhin eine Quartalsgebühr (Nummer 2.2) erhoben. Im Vergleich zur ElektroG-Gebühr sind hier weiter keine Kosten für gesetzliche Aufgaben der Gemeinsamen Stelle außerhalb des übertragenen Aufgabenbereichs wie der Kostenersatz nach § 33 Absatz 3 ElektroG (sog. B-Kosten) enthalten. Die Gebühr fällt daher deutlich niedriger als in Nummer 2.2. aus.

Die Bearbeitung eines Antrages auf Bescheinigung über die Registrierungspflicht nach dem BattDG (Nummer 2.3) wird ebenfalls durch die beliehene Gemeinsame Stelle der Hersteller wahrgenommen. Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über den mittleren, niedrigsten und höchsten voraussichtlichen Zeitaufwand und die jeweils ermittelten Kosten gemäß der Kosten-und-Leistungs-Rechnung der Gemeinsamen Stelle der Hersteller für die Leistungen nach Nummer 2.3.

Durchschnittlicher mittlerer Zeitaufwand	Mittlere Stückkosten	Durchschnittlicher niedrigster Zeitaufwand	Untergrenze Stückkosten	Durchschnittlicher höchster Zeitaufwand	Obergrenze Stückkosten
6,4 h	1.326,42 Euro	0,4 h	88,40 Euro	12,4 h	2.564,40 Euro

Zu den Nummern 2.4 bis 2.6 (Organisation für Herstellerverantwortung nach BattDG)

Ablauf und Dauer der Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung einer Organisation für Herstellerverantwortung (Gebührentatbestand nach Nummer 2.4) sind weiterhin stark vom Einzelfall abhängig und können von Fall zu Fall erheblich differieren. Der Aufwand für die Prüfung ist abhängig von Umfang der vorgelegten Unterlagen und Komplexität der vorgestellten Organisation und geplanten Tätigkeiten des Antragstellers. Die Kosten der erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden daher als Rahmengebühr bei den Antragstellenden erhoben (§ 11 Nummer 3 BGebG).

Die Bearbeitung der Anträge auf Zulassung einer Organisation für Herstellerverantwortung wird durch die beliehene Gemeinsame Stelle wahrgenommen. Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über den mittleren, niedrigsten und höchsten voraussichtlichen Zeitaufwand und die jeweils ermittelten Kosten gemäß der Kosten-und-Leistungs-Rechnung der beliehenen Gemeinsamen Stelle der Hersteller für die Leistungen nach Nummer 2.4.

Durchschnittlicher mittlerer Zeitaufwand	Mittlere Stückkosten	Durchschnittlicher niedrigster Zeitaufwand	Untergrenze Stückkosten	Durchschnittlicher höchster Zeitaufwand	Obergrenze Stückkosten
7,3 h	2.157,85 Euro	0,7 h	215,70 Euro	13,8 h	4.099,90 Euro

Die zusammengefasst von Nummer 2.5 erfassten Änderungen der Zulassung einer Organisation für Herstellerverantwortung, nachträgliche Auflagen zur Zulassung einer Organisation für Herstellerverantwortung nach § 8 Absatz 7 BattDG, Anordnungen einer Angebotsabgabe nach § 41 Absatz 1 BattDG in Verbindung mit Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 sowie Artikel 59 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b oder Artikel 60 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1542 oder sonstige Anordnung gegenüber einer Organisation für Herstellerverantwortung nach § 41 Absatz 1 BattDG werden ebenfalls durch die beliehene Gemeinsame Stelle wahrgenommen, sind stark vom Einzelfall abhängig und können von Fall zu Fall erheblich differieren. Die Kosten der erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden daher weiterhin als Rahmengebühr bei den Antragstellenden erhoben (§ 11 Nummer 3 BGebG). Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über den mittleren, niedrigsten und höchsten voraussichtlichen Zeitaufwand und die jeweils ermittelten Kosten gemäß der Kosten-und-Leistungs-Rechnung der Gemeinsamen Stelle der Hersteller für die Leistungen nach Nummer 2.5.

Durchschnittlicher mittlerer Zeitaufwand	Mittlere Stückkosten	Durchschnittlicher niedrigster Zeitaufwand	Untergrenze Stückkosten	Durchschnittlicher höchster Zeitaufwand	Obergrenze Stückkosten
6,4 h	1.326,47 Euro	0,5 h	94,70 Euro	12,3 h	2.558,10 Euro

Für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen der Organisationen für Herstellerverantwortung nach Nummer 2.6 ist ebenfalls weiterhin eine Rahmengebühr vorgesehen, deren voraussichtliche Häufigkeit vor dem Hintergrund der nun nach dem BattDG zu erwartenden neuen Überprüfungen angehoben wurde. Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über den mittleren, niedrigsten und höchsten voraussichtlichen Zeitaufwand und die jeweils ermittelten Kosten für die Leistungen nach Nummer 2.6 gemäß der Kosten-und-Leistungs-Rechnung der Gemeinsamen Stelle der Hersteller.

Durchschnittlicher mittlerer Zeitaufwand	Mittlere Stückkosten	Durchschnittlicher niedrigster Zeitaufwand	Untergrenze Stückkosten	Durchschnittlicher höchster Zeitaufwand	Obergrenze Stückkosten
6,0 h	1.737,03 Euro	0,6 h	173,70 Euro	11,4 h	3.300,30 Euro

Weiterhin nicht einbezogen in die Höhe der Gebühr nach Nummer 2.6 (ebenso wenig wie bei Nummer 2.4 oder 2.5) sind Kosten für im Einzelfall erforderliche Sachverständige etwa zur Bewertung der Eigenkontrollberichte der Organisationen für Herstellerverantwortung oder des Entwurfs eines Korrekturmaßnahmenplans nach Artikel 58 Absatz 5 EU-BattVO. Soweit unabhängige Sachverständige nicht unmittelbar von den Organisationen für Herstellerverantwortung beauftragt werden, können solche Kosten als Auslagen im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesgebührengesetzes in der tatsächlich entstandenen Höhe zusätzlich zu Nummern 2.4 bis 2.6 erhoben werden.

Zu den Nummern 3.1 und 3.2 (Zustimmung zum Übergang der Registrierungen, Prüfung der Änderung der Registrierungen und Erhöhung der Gebühr)

Die Höhe der Gebühr nach Nummer 3.1 steigt durch höhere Anteile an den IT-Wartungskosten an, ebenso der mittlere Aufwand der Rahmengebühr nach Nummer 3.2.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über den mittleren, niedrigsten und höchsten voraussichtlichen Zeitaufwand und die jeweils ermittelten Kosten für die Leistungen nach Nummer 3.2 gemäß der Kosten-und-Leistungs-Rechnung der Gemeinsamen Stelle der Hersteller.

Durchschnittlicher mittlerer Zeitaufwand	Mittlere Stückkosten	Durchschnittlicher niedrigster Zeitaufwand	Untergrenze Stückkosten	Durchschnittlicher höchster Zeitaufwand	Obergrenze Stückkosten
1,4 h	194,07 Euro	0,3 h	38,80 Euro	2,4 h	349,30 Euro

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung. Diese tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.